

### Die Durchführung des neuen Handlungsgehilfengesetzes.

Samstag ist das neue Gesetz über die Sonntagsruhe und den Ladenschluß kundgemacht worden und gestern hat bereits die niederösterreichische Landesregierung an den Wiener Magistrat einen Erlaß gerichtet, in dem es heißt:

Das Gesetz über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben erheischt Neuordnungen, die ehestens durchzuführen sind. Demnach hat der Magistrat die nötigen Erhebungen vorzunehmen; insbesondere die zur Bereitung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften über etwa erwünschte Abweichungen von der Gesetzesregel zu vernehmen und bei gegensätzlichen Meinungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern allenfalls in mündlicher Erörterung eine Einigung über den den maßgebenden Gesamtinteressen am meisten entsprechenden Modus zu suchen. Bezüglich der neu unter die Sonntagsruhevorschrift gestellten Betriebszweige (Banken u. s. w.) sind die Erhebungen abgesehen von den Detailanträgen in übersichtlicher Darstellung vorzulegen; die Berichte sind bis längstens 30. Juli d. J. zu erstatten. Doch wird es zweckmäßig sein, in einzelnen Punkten, in denen eine Einigung rasch zu erzielen ist, zum Beispiel bezüglich des S ch s u h r l a d e n s c h l u s s e s, die in Betracht kommenden Fragen rasch zu erledigen und die Anträge sofort zu erstatten, worauf die notwendigen Verfügungen von der Landesregierung zunächst einzeln getroffen und schließlich in die Gesamtverordnungen übernommen werden. Es ist im Auge zu behalten, daß der Arbeiterschutz im weitesten Umfang zu gewähren ist und Ausnahmen nur soweit in Betracht kommen können, als es die Interessen der Öffentlichkeit oder die einer ökonomischen Betriebsführung erheischen. Die Körperschaften, auch die Handels- und Gewerbelammer, sind aufmerksam zu machen, daß, wenn in einer bestimmten Frist die Neußerung nicht einlangt, angenommen werden wird, daß die Abgabe einer Neußerung nicht beabsichtigt

ist. Alle Berufskörperschaften sind einzuladen, sich mit der anderen Interessentengruppe (Arbeitnehmer, Arbeitgeber) sofort ins Einvernehmen zu setzen, so daß jede Gruppe in der Lage ist, zum Antrag der Gegenseite rechtzeitig Stellung zu nehmen. Die Körperschaften, deren Wirkungsgebiet das Stadtgebiet überschreitet, sollen besonders betonen, ob und inwieweit die Anträge das Gebiet außerhalb der Stadt betreffen. Der Magistrat wird nicht übersehen, daß unter Umständen die Vorschriften über Nachtarbeit und über die Arbeit der Frauen und Jugendlichen eine Rolle spielen könnten.